

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://rg.rg.mpg.de/Rg20>

Rg **20** 2012 433–435

Rebecca Saskia Knapp

Wie bestraft man die *freie Tochter der Natur*?

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Leser, wenn die Frauen in Führungspositionen aufsteigen, damit rechnen, dass sie dann mehr und andere Delikte begehen werden, die ihrer Machtposition entsprechen? Weiter will die Autorin »die Schutzfunktion des Strafrechts (Leben, Eigentum, körperliche Unversehrtheit)« nur als Ausdruck von »Staat und freier Marktwirtschaft«, nicht aber als Schutz des Individuums verstanden wissen, da sich auch in der Privatsphäre die Macht des Patriarchats ausbreite.

Spiegeln sich hier mangelnde rechtsgeschichtliche Kenntnisse wider oder sind die Thesen als Rückfall hinter die Ideen von 1789 oder gar als eine Position »links« von der herkömmlichen Gender-Forschung zu betrachten? Oder soll diese Forschung überhaupt abgeschafft werden? Denn wenn das Strafrecht zugleich als Ausdruck von Macht und sozialen Verhältnissen gedeutet wird, löse sich, so die Autorin, dann nicht die ganze Gender-Kategorie auf? Frauen sind ja kein abtrennbarer Teil der Gesellschaft, sondern immer auch Teile dieser Verhältnisse.

Von solchen Grundfragen und Selbstzweifeln sind die Herausgeberinnen allerdings weit entfernt. Sie verstehen die Beiträge als Teil einer »großen Idee«, als ein Mega-Projekt zur Bedeutung der Kategorie Geschlecht im Strafrecht, das »Mikro-, Meso- und Makroebene« sowie das ganze

»Strafrechtssystem und seine Rezeption im Alltag« umfassen müsse. Eine Unzahl von Methoden – historische, kulturwissenschaftliche, soziologische, literaturwissenschaftliche, medienwissenschaftliche und kriminologische – soll dabei eingebunden und miteinander verschränkt werden. Dazu sollten »Inszenierungsräume wie Tatort, Polizeibeamte, Gefängnisse und die Kommunikation zwischen den Beteiligten« mit einbezogen werden. Die Beschreibung solcher Megaprojekte, die weder fachliche noch methodische Grenzen kennen, erregt Unbehagen. Ärgerlich sind auch gestelzte Begriffe wie »Intersektionalität« oder »Infantizid«, mit denen offenbar die deutsche Sprache aus den jeweiligen Textstellen verbannt werden soll. Unbehagen erzeugt schließlich auch, dass die Meinungen der untersuchten gesellschaftlichen »Akteure« lediglich referiert und nicht hinterfragt werden.

So scheinen sich alle Ergebnisse in unzählige Subjektivismen aufzulösen, die auf negative Zuschreibungen gegenüber den Frauen fokussiert sind, was angesichts des o. a. methodischen Grundansatzes allerdings nicht verwunderlich ist. Der Band liefert jedoch immerhin einige Erkenntnisse auf rechtsgeschichtlichen Spezialgebieten, die durchaus lesenswert sind. ■

Rebecca Saskia Knapp

Wie bestraft man die *freie Tochter der Natur*?*

Als ein janusköpfiges Element im Grenzbereich von Natur und Kultur bildet Feuer einerseits ein wesentliches Element technischen Fortschritts, kann aber andererseits lebensnotwendige Grundlagen zerstören. Die historische Forschung hat die zentrale Rolle von Feuergefahr und Sicherheitsstrategien allerdings erst relativ spät thematisiert

und vorwiegend unter umwelt- und sozialhistorischen Gesichtspunkten diskutiert. So ist im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit ein deutlicher Anstieg der Normierung von Sicherheit etwa durch *Feuerpolicy*-Ordnungen zu verzeichnen, die in den letzten Jahren Gegenstand wissenschaftlicher Arbeiten wurden, die insbesondere Gefahr

* MICHAEL JOHANNES PILS, Die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Brandstiftung. Ein Beitrag zum Umgang mit Gefahren (Augsburger Schriften zur Rechtsgeschichte 12), Berlin: LIT 2010, VII, 611 S., ISBN 978-3-8258-1538-7

und Risiko von Schadensfeuern, die praktische Umsetzung von Feuerschutz und die Produktion von Sicherheit untersuchten.

Zum Thema Brandstiftung liegt nun die Dissertationsschrift von Michael Pils vor, der dieses Delikt – das er zu Recht als Forschungsdesiderat identifiziert – aus rechtshistorischer Perspektive analysiert. Doch auch wenn der Gefahrenbegriff von ihm ausdrücklich im engeren juristischen Sinne auf das Gefährdungsdelikt der Brandstiftung bezogen wird, so macht sich der fehlende Blick auf weitere mit dem Schadensfeuer verknüpfte Lesarten von Gefahr und Sicherheit in nahe stehenden Disziplinen doch als ein Mangel bemerkbar; die fehlende empirische Rückbindung lässt manche Analyse des rechtlichen Diskurses etwas frei schwebend und verliert damit deutlich an Erklärungskraft.

Grundsätzlich soll dennoch festgehalten werden: Aufgrund der tradierten Sonderrolle des Elements Feuer und des Blicks auf den Stadtbrand als *Ausnahmestand* im Gegensatz zum *Normalzustand* ist es legitim, auch dem Delikt der Brandstiftung aus rechtshistorischer Perspektive besondere Aufmerksamkeit innerhalb der Bandbreite normativ erfasster Delikte einzuräumen. Die Tatsache, dass Brandstiftung zu keiner Zeit und in keiner Gesellschaftsform problemlos normativ integrierbar war, wird bereits bei der Schilderung der Grundprobleme des Delikts zu Beginn einleuchtend dargestellt und mit Quellenbeispielen belegt (5–23). Die folgende Untersuchung konzentriert sich dann auch lediglich auf die rechtliche Konstruktion, Interpretation und Bestrafung des Delikts in unterschiedlichen Normen bzw. juristischen Diskursen und kreist dabei um die folgenden Fragen:

Wurde das Feuer, durch Menschenhand in ein Schadensfeuer gewandelt, überhaupt in Rechtsdokumenten als Gefahr gesehen? Wann war ein *incendium* gefährlich und wann harmlos? War eine Strafe angemessen und wenn ja, in welcher Höhe? Wie veränderten sich Einschätzungen und Beantwortungen dieser Fragen im Laufe der Jahrhunderte? Die Monographie fragt auf der Metaebene danach, »welche unterschiedlichen Konzeptionen die Rechtsgeschichte für den Umgang mit der Brandstiftung und mit der Gefährlichkeit bereithält« (20). Ruft man sich diese Frage in der folgenden detailreichen »Analyse der Brandstiftung« (Teil II 31–465) im Römischen Recht (A), den Volksrechten (B), während dem Zeitalter der Gottes- und Landesfrieden (C), vom 13. bis 15. Jahrhun-

dert (D) und während der Frühen Neuzeit (E und F) bis zum heutigen geltenden Recht (Teil III) in Erinnerung, so kann der interessierte Leser aufschlussreiche und fundiert recherchierte Erkenntnisse gewinnen, wobei Kapitelzusammenfassungen die detaillierte Erkenntnisleitung unterstützen.

Die Studie schöpft dabei aus einem großen Literatur- und Druckquellenfundus, den der Verfasser erschließt und analysiert; allerdings hätten Beispiele aus der Implementierungspraxis die oftmals zu theoretisch bleibende Analyse bereichern können.

Durch Vergleiche verschiedenster Rechtsquellen werden Kontinuitäten und Diskontinuitäten des Regelkontingents für das Brandstiftungsdelikt erarbeitet. Hierbei werden nicht nur sämtliche *klassischen* Stationen der Rechtsentwicklung und der rechtsgenealogische Zusammenhang berücksichtigt; vielmehr werden auch durch eine erfreuliche europäische Perspektive (Teil II D I) die Gleichzeitigkeit verschiedener Interpretationen und Rechtstypen für Brandstiftung dargestellt und erhellende Erkenntnisse aus vergleichender Perspektive hervorgebracht. Dies gilt insbesondere für die Ergebnisse zur Frühen Neuzeit, für die der juristische Gelehrten Diskurs zur Brandstiftung anhand bisher nahezu unbeachteter Werke nachgezeichnet und überzeugende Entwicklungstendenzen synthetisiert werden (275–468).

Das Gesamtergebnis, dass eine Fülle unterschiedlicher Modelle der Deliktregelung zu unterschiedlichen Zeiten und Umständen aufgegriffen oder korreliert wurden, scheint voraussehbar, spiegelt aber dennoch den interpretativen Spielraum von Recht wider. Die Konsequenzen für einen Delinquenten konnten je nach Etablierungsgrad von Herrschaftsstabilität und institutionalisierten Schutzmechanismen stark divergieren.

Das Delikt der Brandstiftung passt sich in der *longue durée* letztlich mit geringem Widerstand in die großen Linien der Rechtsentwicklung ein, wobei in der Arbeit die Besonderheit des Brandstiftungsdelikts als unverhältnismäßig übersteigert erscheint. Zwar wird der Sonderstatus des Delikts der Brandstiftung durch den Verfasser einleuchtend begründet, allerdings wäre es häufig ertragreicher und erkenntnisfördernder gewesen, hier und da einen Vergleich zu anderen Delikten anzustellen. Es erscheint fraglich, ob der rechtshistorische Ansatz, dass Recht (etwa das Völkerrecht) stets ein Hybridgebilde aus älterem (Römischem) Recht

und regionalen und zeitgemäßen Denkmustern ist, am Beispiel des Delikts der Brandstiftung verifiziert werden muss.

Die chronologische und vornehmlich deskriptive Konzeption der Studie bietet letztlich wenige Thesen und übergeifende Deutungen. Insofern stellt sich die Frage, ob eine bloß auf die normative Dimension der Brandstiftungsproblematik seit dem Römischen Recht bis heute abstellende Analyse einen entscheidenden Erkenntnisgewinn erbringt. Man gewinnt vielmehr den Eindruck, dass auf dem Weg durch die behandelten Jahrhunderte konkrete Thesen und Analysen verloren gegangen oder in der Flut der Fußnoten unterge-

gangen sind. Letztlich kommen Detailanalyse und »Durchmarsch« durch die Rechtsgeschichte kaum zur Deckung. Dennoch sei abschließend die Bedeutung einer solchen Detailstudie zum Thema »Umgang mit Feuergefahr durch Brandstiftung« nochmals hervorgehoben, zumal sich diese gut in aktuelle Forschungstrends einfügt. Die dargelegten Ergebnisse vermögen daher nicht nur für ein rechtshistorisches Fachpublikum Wissenslücken zu schließen, sondern bereichern auch die aktuellen historischen Forschungen, die sich mit Feuerisiko und Feuersicherheit.



Oliver Lepsius

Von Wahlrecht bis Watergate*

Historische Darstellungen zum U. S. Supreme Court gibt es inzwischen fast wie Sand am Meer; die Entscheidungen sind durch- und ausgeleuchtet, die Richter biographisch abgearbeitet. Es müsste doch schon alles gesagt, nichts Originelles mehr zu berichten sein. Und doch: Die Geschichte des Supreme Court wird immer wieder neu und anders erzählt, so nun von Lucas Powe, Verfassungshistoriker an der University of Texas. Was fällt auf?

Erstaunlich wenig geht es um materielles Recht. Kaum je steht eine Verfassungsbestimmung und ihre Auslegung im Mittelpunkt. Um Normdiskurse geht es nicht. Vielmehr wird das Agieren des obersten Gerichtshofs als eines Verfassungsorgans im jeweiligen politischen und sozialen Umfeld erläutert: wie das Gericht auf die politischen Ziele der jeweiligen Präsidenten reagierte, wie es von Wahlergebnissen, politischen Umschwüngen und der öffentlichen Meinung beeindruckt war, wie es sich selbst als einen rechtspolitischen Akteur versteht, dessen Entscheidungen letztlich auf Prestige und Akzeptanz, nicht hingegen auf Macht oder Befehl gegründet sind. Powe schreibt eine Institu-

tionengeschichte mit einem auch gegenwartsbezogenen Erkenntnisinteresse. Insofern ist es ein sehr amerikanisches Buch und vom Ansatz her in den USA nicht unbedingt originell. Denn die Entscheidungen des U. S. Supreme Court sind nicht als Ausdruck der textlichen Verfassungsbindung verständlich, können also nicht rein juristisch und schon gar nicht dogmatisch erklärt werden. Die Ergebnisse und Begründungen der Gerichtsentscheidungen werden von der US-amerikanischen Verfassungsrechtswissenschaft heute überwiegend mit der Fortschreibung und Weiterentwicklung von Verfassungsverständnissen erläutert, über die nur noch schwerlich materieller Konsens besteht. Warum eine Entscheidung so und nicht anders erging, erklärt man mit einer Mischung aus persönlichen Präferenzen der Richter, institutionellen Entscheidungsspielräumen sowie präjudiziellen Festlegungen. Die Urteile lassen sich also mit normwissenschaftlichen Mitteln nicht verstehen, sondern sind das Ergebnis von kontextuell bedingten Faktoren. Powe nun zeigt, dass dies keine neuere Entwicklung ist, sondern von Anbeginn so war.

* LUCAS A. POWE, JR., *The Supreme Court and the American Elite, 1789–2008*, Cambridge, Mass.: Harvard University Press 2009, X, 421 S., ISBN 978-0-674-03267-5